



Faktenblatt: Eigenmittelunterlegung ausländischer Tochtergesellschaften beim Schweizer Stammhaus (Massnahme 15)

01.09.2026 - Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) hat an ihrer Sitzung vom 31. August 2026 die Detailberatung zur Vorlage des Bundesrats zur Revision des Bankengesetzes zu Händen des Ständerats abgeschlossen. Dabei ging es um die Eigenmittelunterlegung ausländischer Tochtergesellschaften beim Schweizer Stammhaus durch hartes Kernkapital. Im Folgenden wird der Entscheid der WAK-S dem Vorschlag des Bundesrats gegenübergestellt:

	Vorschlag des Bundesrats	Vorschlag der WAK-S (Entscheid vom 31.08.2026)
Ausgestaltung (Zahlen, Fakten)	SIBs müssen den Buchwert ausländischer Tochtergesellschaften im Schweizer Stammhaus künftig zu 100 Prozent vom harten Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1</i>, CET1) abziehen. Dies entspricht einer vollständigen Unterlegung mit hartem Kernkapital. Der Bundesrat hat in der Vernehmlassung zur Eigenmittelverordnung Anpassungen zur Stärkung der risikotragenden Funktion der AT1-Anleihen vorgeschlagen. Da die internationalen Diskussionen zu AT1-Anleihen noch im Gang sind, konnte der Bundesrat die Forderung aus der Vernehmlassung und den Empfehlungen beider WAK, sich an die Regelung internationaler Standards bzw. der EU anzunähern, aktuell nicht sinnvoll umsetzen und verzichtete vorerst auf diese Anpassungen.	SIBs müssen den Buchwert ausländischer Tochtergesellschaften im Schweizer Stammhaus künftig 100 Prozent vom Kernkapital (<i>Tier 1</i>, T1) abziehen. 50% muss die Bank vom CET1 abziehen. 50% kann sie vom zusätzlichen Kernkapital (<i>Additional Tier 1 Capital</i>, AT1) abziehen. Zusätzlich schlägt die WAK-S Anpassungen an den AT1-Anleihen vor.



Wirksamkeit	Die vollständige Unterlegung von ausländischen Tochtergesellschaften mit hartem Eigenkapital im Schweizer Stammhaus hat in allen Phasen – im normalen Geschäftsgang, der Stabilisierungs- und der Abwicklungsphase – eine positive Wirkung. Im normalen Geschäftsgang verhindert sie, dass das Eigenkapital des Stammhauses in der Schweiz durch Verluste in ausländischen Tochtergesellschaften reduziert wird. Zudem wird verhindert, dass das Eigenkapital des Stammhauses durch Fremdkapital finanziert wird. Ihr Hauptnutzen liegt jedoch in der Stabilisierungsphase. Eine Bank soll in dieser kritischen Phase, in der sie noch eigenverantwortlich handeln kann, ausländische Tochtergesellschaften ohne negative Folgen für die Kapitalausstattung des Stammhauses restrukturieren oder (teilweise) veräussern können. Dadurch soll eine Abwicklung der Bank vermieden werden, welche stets ultima ratio bleibt. Der vollständige Abzug löst das anerkannte Problem konsequent und schützt die Schweizer Steuerzahlenden effektiv.	Der Vorschlag führt ebenfalls zu einer Stärkung des Stammhauses, jedoch in stark reduziertem Ausmass. Die leichte Erhöhung der Unterlegung von ausländischen Beteiligungen mit hartem Kernkapital von heute 45% auf 50% adressiert die Risiken für die Kundengelder und Gläubiger der Stammhäuser von SIBs und letztlich auch für die Schweizer Steuerzahlenden ungenügend. AT1-Anleihen können in der Stabilisierungsphase auch in einer angepassten Form kaum oder nur sehr spät Verluste absorbieren. Die Wirksamkeit der AT1-Anleihen bleibt damit begrenzt und unsicher. Der automatische Stopp von Couponzahlungen ist sinnvoll, kommt aber spät in der Krise und bringt kurzfristig wenig Entlastung. Die allenfalls in der Stabilisierungsphase vorgesehene Wandlung beruht auf Freiwilligkeit und ihre Erfolgchance ist mit hoher Unsicherheit verbunden. AT1-Anleihen sind erst in einer Abwicklung gleichwertig mit CET1. Die Abwicklung der Bank ist aber stets ultima ratio. Keine andere vergleichbare Bank weltweit kann auch nur annähernd so viele AT1-Anleihen anrechnen. Mit dem Vorschlag der WAK-S wird die Handlungsfähigkeit in einer Stabilisierungsphase nur marginal verbessert. Eine in der Krise der Credit Suisse erkannte Lücke wird damit nicht konsequent angegangen.
---------------------------	---	---

Auswirkungen für die UBS	Die CET1-Anforderungen im Stammhaus der UBS steigen um rund 20 Milliarden USD¹. Dafür sinkt die Anforderung an AT1 um rund 6 Milliarden USD. Die effektive Lücke an hartem Kernkapital der UBS aufgrund der Massnahmen (inklusive den bereits beschlossenen in der Eigenmittelverordnung) beträgt 9 Milliarden US-Dollar. Grund für diesen Unterschied ist u.a. die aktuelle Übererfüllung der Kapitalanforderungen der UBS (Stammhaus und Gruppe). Für das Aktionariat bedeutet die Massnahme, dass die UBS vorübergehend weniger Aktienrückkaufprogramme durchführen kann und allenfalls einen etwas tieferen Return-on-Equity – bei gleichzeitig tieferem Risiko – ausweisen wird. Nach erfolgreichem Kapitalaufbau steigt hingegen der Substanzwert der Aktien und das Risiko einer Kapitalverwässerung durch Aktienkapitalerhöhungen bei Verlustereignissen sinkt.	Die CET1-Anforderungen der UBS bleiben im Vergleich zu heute nahezu unverändert. Dafür steigen die Anforderungen an AT1 um schätzungsweise rund 14 Milliarden USD². Es besteht für die UBS kein Aufbaubedarf an hartem Kernkapital. Die UBS würde die von der WAK-S vorgeschlagenen Anforderungen im Stammhaus sogar um rund 10 Milliarden US-Dollar («negative Kapitallücke») übertreffen. Aufgrund anderer bestehender Anforderungen (konsolidierte Anforderung) könnte dieser Überschuss allerdings nicht vollständig ausgeschüttet werden. Dafür dürfte es bei dieser Lösung zu einem gewissen zusätzlichen AT1-Bedarf kommen. Da es beim harten Kernkapital kaum Änderungen im Vergleich zu heute gibt, ist nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf das Aktionariat zu rechnen. Einerseits besteht ein zusätzliches Ausschüttungspotenzial. Andererseits dürften die höheren Kosten aufgrund höherer AT1-Bestände die Gewinne etwas schmälern.
---------------------------------	---	---

¹ Zahlen per 31.12.2025, inkl. der bereits verabschiedeten Massnahmen aus der Eigenmittelverordnung.

² Zahlen per 31.12.2025, inkl. der bereits verabschiedeten Massnahmen aus der Eigenmittelverordnung.

Wichtige Links

- [Stellungnahme der SNB zur Vorversion des WAK-S-Vorschlags](#)
- [Stellungnahme der FINMA zur Vorversion des WAK-S-Vorschlags](#)
- [Einschätzung von Daniel Zuberbühler zur Vorversion des WAK-S-Vorschlags](#)
- [Einschätzung der Homburger AG zur Vorversion des WAK-S-Vorschlags](#)